

auch die notwendigen Beziehungen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung hergestellt worden, ohne welche eine gedeihliche Wirksamkeit beider nicht denkbar ist. Dieselben Männer, welche im Bundesrat beim Erlaß der Reichsgesetze mitwirken, haben die Ausführung derselben in den Einzelstaaten zu leiten. Andererseits sind sie in der Lage, die gelegentlich der Ausführung gemachten Erfahrungen bei der Feststellung neuer zu verwerten. Überhaupt hat der Bundesrat vor allen politischen Versammlungen, welche in anderen Staaten vorkommen, den Vorzug, daß in ihm ausschließlich Männer sitzen, welche inmitten der Geschäfte stehen¹.

Trotz der kollegialischen Organisation der Reichsgewalt ist jedoch eine kräftige Exekutive im Reiche nicht ausgeschlossen. Alle Befugnisse, bei denen es auf eine energische und einheitliche Handhabung ankommt, namentlich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Militärwesens und der Marine liegen in den Händen des Kaisers. Während die Stellung desselben formellrechtlich als eine bescheidene, und er selbst im Verhältnis zu den anderen verbündeten Fürsten nur als primus inter pares erscheint, besitzt er eine Reihe von Befugnissen, welche materiell außerordentlich schwer in das Gewicht fallen. In seinen Händen liegt die Verfügung über die Machtmittel des Reiches. Das jetzige Deutsche Reich bildet in dieser Beziehung den geraden Gegensatz zum früheren deutschen Reiche.

2. Der Bundesrat¹.

§ 123.

[„Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes.“ Als „Mitglieder des Bundes“, d. h. des Reiches, zählt Art. 6 RV die 25 Staaten auf. Die im Bundesrate ver-

¹ Vgl. Rosenthal, Die Reichsregierung (1911) 53, 54. Diese Seite der Formation des Bundesrates schwebt wohl Bismarck vor, wenn er, Gedanken und Erinnerungen § 190 dem Bundesrat mit dem Staaterrat anderer Länder vergleicht.

² Vgl. außer den auf den Bundesrat bezüglichen Particen der systematischen Darstellungen des Reichsstaatsrecht (insb. Laband, Zorn, Schulze, Arndt) und der Kommentare zur RV (v. Seydel, Arndt, Dambitsch, Zorn): M. Seydel, Der deutsche Bundesrat in v. Holtzendorffs und Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung usw. im Deutschen Reiche, NF § 273 ff. (auch: Staatsrecht. und polit. Abhandlungen, NF 95 ff.); Laband, Art. „Bundesrat“ im WStVR; derselbe JahrbOftE 1 18 ff., DJZ 16 1 ff.; E. Klieck, Die staatsrechtliche Natur und Stellung des Bundesrates, Berlin 1894; Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches 59 ff.; Anschütz, Enzykl. 25 ff.; v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung 80 ff.; Herweggen, Reichsverfassung und Bundesrat (Bonner Diss. 1902); Reincke, Der alte Reichstag und der neue Bundesrat (1903); Rosenthal, Die Reichsregierung (1911); Ferd. Müller, Begriff und Rechte des Bundesrats (Heidsh. Diss. 1908).

³ RVref Art. 6.